

Begutachtungsentwurf

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom [...], mit der das Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie geändert wird

Auf Grund des § 11 Abs. 10 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010, LGBl. Nr. 49/2010, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 20/2026, wird verordnet:

Die Verordnung, mit der ein Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie erlassen wurde, LGBl. Nr. 72/2013, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 91/2019, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel der Verordnung lautet:

„Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung, mit der das Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Erneuerbare Energie – Windenergie erlassen wird“

2. In § 2 Abs. 2 wird der Ausdruck „Windkraftanlagen“ durch den Ausdruck „Windenergieanlagen“ ersetzt.

3. § 3 lautet:

„Zur Umsetzung der Zielsetzungen nach § 2 werden in Bezug auf die Zulässigkeit und Änderung von Windenergieanlagen Ausschlusszonen, Vorrangzonen und Eignungszonen festgelegt und in Form eines Übersichtsplanes mit der Position der Detailpläne im Maßstab 1:100.000 samt Zonen- und Gemeindeindex (Anlage 1), der Detailpläne der festgelegten Ausschluss-, Vorrang- und Eignungszonen im Maßstab 1:100.000 (Anlage 2-01 bis 2-24) und der Detailpläne für die Vorrang- und Eignungszonen im Maßstab 1:10.000 (Anlage 3-01 bis 3-30) planlich dargestellt.“

4. § 3a lautet:

„3a

Ausschluss-, Vorrang- und Eignungszonen

(1) In Ausschlusszonen ist die Errichtung von Windenergieanlagen unzulässig. Ausgenommen davon ist die Errichtung von Windenergieanlagen im unmittelbaren Anschluss an bestehende, in Ausschlusszonen gelegene Windenergieanlagen.

(2) Vorrangzonen sind überörtliche Widmungsfestlegungen.

(3) Eignungszonen sind Standorte, an denen ein regionales öffentliches Interesse an der Errichtung von Windenergieanlagen besteht. In diesen Zonen ist eine Widmungsfestlegung auf der Ebene der örtlichen Raumplanung als Grundlage für ein Projektgenehmigungsverfahren erforderlich.

(4) In Vorrang- und Eignungszonen ist die Errichtung von Windenergieanlagen mit einer Nennleistung von mindestens 0,5 Megawatt zulässig, wobei bei der Neuerrichtung von Windenergieanlagen eine elektrische Gesamtleistung von mindestens 15 Megawatt erreicht werden muss.

(5) In den Vorrang- und Eignungszonen sowie in einer Pufferzone von 1.000 m Breite um die Grenzen der Vorrangzonen ist die Neuausweisung von Bauland sowie von Sondernutzungen im Freiland, die mit der Windenergienutzung unvereinbar sind, unzulässig. Ausgenommen davon ist die Neuausweisung von Bauland, wenn zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle LGBl. Nr. [...] bereits ein Baulandpotenzial im geltenden örtlichen Entwicklungskonzept ausgewiesen war.

(6) In Gebieten des Geltungsbereiches, die nicht als Ausschlusszonen, Vorrangzonen oder Eignungszonen festgelegt sind, ist auf Flächen, die als Sondernutzungen im Freiland gem. § 33 Abs. 3 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes ausgewiesen sind, die Errichtung von Windenergieanlagen mit einer Nennleistung von mindestens 0,5 Megawatt zulässig. Vom Antragsteller ist eine mittlere Leistungsdichte von 180 W/m² in 100 m Höhe über Grund im erforderlichen Projektgenehmigungsverfahren nachzuweisen. Der Abstand von der Grenze der auszuweisenden Sondernutzungen im Freiland für Windenergieanlagen zu gewidmetem Bauland hat mindestens 1.000 m, zu landwirtschaftlichen und sonstigen Wohngebäuden im Freiland sowie zu dauerbewirtschafteten Schutzhütten mindestens 700 m zu betragen.“

5. Nach § 3a wird folgender § 3b eingefügt:

„§ 3b

Minderungsmaßnahmen

(1) Bei der Errichtung von Windenergieanlagen in Vorrangzonen ist auf eine standortangepasste Projektintegration in den Natur- und Landschaftsraum sowie den Erhalt ökologischer und naturräumlicher Funktionen Bedacht zu nehmen. Hierzu werden folgende allgemeine Minderungsmaßnahmen festgelegt:

1. Für die Projekteinreichung ist eine aktualisierte Bestandserhebung durch befugte Sachverständige des einschlägigen Fachbereichs durchführen zu lassen, die Erhebungen vor Ort sowie Auswertungen der relevanten Datengrundlagen umfassen.
2. Die Anlagenstandorte, die Zuwegung sowie sonstige erforderliche Infrastrukturen und Manipulationsflächen, welche im Zusammenhang mit dem konkreten Vorhaben stehen, sind derart zu situieren, zu planen und auszuführen, dass die Beanspruchung hoch sensibler Bereiche vermieden wird und die Umweltauswirkungen in Kombination mit einer angepassten Maßnahmenplanung möglichst gering gehalten werden.
3. Für die Projekteinreichung ist eine Detailplanung zur Maßnahmenumsetzung durch befugte Sachverständige des einschlägigen Fachbereichs erarbeiten zu lassen und der zuständigen Behörde vorzulegen. Darin sind die in der strategischen Umweltprüfung festgelegten Maßnahmen zu detaillieren und, sofern fachlich erforderlich, um zusätzliche Maßnahmen zu ergänzen. Die Maßnahmen müssen geeignet sein, erhebliche Umweltauswirkungen zu vermeiden, zu vermindern, auszugleichen oder zu ersetzen. Der Maßnahmenplan hat neben textlichen Detaillierungen auch planliche Darstellungen mit konkreter Verortung von Maßnahmenflächen sowie einen Zeitplan zur Umsetzung der Maßnahmen zu umfassen. Die Berücksichtigung der Maßnahmen aus der strategischen Umweltprüfung in der Projektplanung sowie die schutzgutbezogene Eignung der Maßnahmen zu Vermeidung, Verminderung, Ausgleich oder Ersatz ist mit Begründung zu bestätigen.
4. Für die Dauer der Bauphase ist rechtzeitig vor Baubeginn eine Umweltbaubegleitung durch den Projektwerber sowie eine Umweltbauaufsicht durch die zuständige Behörde zur Sicherstellung und Überwachung einer fachgerechten Projekt- und Maßnahmenumsetzung zu bestellen und einzusetzen. Der zuständigen Behörde sind in regelmäßigen, mit der Behörde abzustimmenden Intervallen Fortschrittsberichte entsprechend den einschlägigen Leitfäden und Richtlinien zur Dokumentation vorzulegen.
5. Werden Anlagenteile oder die gesamte Anlage der errichteten Windenergieanlage dauerhaft und endgültig außer Betrieb genommen, sind sämtliche damit verbundenen Anlagenteile von dem Betreiber rückzubauen bzw. zu entfernen sowie die örtlichen Gegebenheiten derart wiederherzustellen, wie sie vor Baubeginn vorgelegen sind. Einbauten in den Boden (z.B. Fundamente) sind so weit rückzubauen und der Untergrund durch Einbringung standorttypischer Bodenmaterialien so weit aufzufüllen, dass der Mutterboden und die stark verwitterten Bodenbereiche in funktionsgleicher Art wiederhergestellt werden, wie dies vor dem baulichen Eingriff der Fall war.
6. Um Beeinträchtigungen von Tierarten während der sensiblen Balz- und Fortpflanzungszeit sowie in den energetisch sensiblen Wintermonaten auszuschließen bzw. auf ein verträgliches Maß zu vermindern, sind standort- und artenspezifische Bauzeiteinschränkungen einzuhalten und dazu ein konkreter Bauzeitplan mit tages- und jahreszeitlichen Einschränkungen im Zuge der Projekteinreichung vorzulegen.
7. Im Bedarfsfall sind immissionsreduzierende Maßnahmen zu planen und umzusetzen. Der zuständigen Behörde ist eine nachvollziehbare Dokumentation mit Nachweis der Wirksamkeit vorzulegen.

8. Bei Vorliegen von bestehenden Freizeitinfrastrukturen in der Vorrangzone bzw. im relevanten Wirkraum geplanter Windenergieanlagen ist die Erreichbarkeit und Benutzbarkeit dieser Freizeitinfrastrukturen durch geeignete Maßnahmen während der Bauphase und der Betriebsphase zu gewährleisten. Es ist sicherzustellen, dass dauerbewirtschaftete Schutzhütten und Weitwanderwege in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden.
9. Eine Beanspruchung bzw. ein Flächenverlust geschützter bzw. gefährdeter Biotop in der Vorrangzone ist durch eine entsprechend angepasste Projektplanung soweit als möglich zu vermeiden. Im Rahmen der Planungsphase und für die Projekteinreichung sind eine Erhebung von wertgebenden Biotopen durchzuführen und erforderlichenfalls geeignete Maßnahmenkonzepte zur Eingriffsminimierung bzw. zur Kompensation unvermeidbarer Eingriffe zu erstellen und der zuständigen Behörde vorzulegen.
10. Eine Inanspruchnahme von Boden mit hoher Funktionserfüllung, eine Verdichtung sowie eine Versiegelung des Bodens sind zu vermeiden bzw. zu minimieren.
11. Mögliche Beeinträchtigungen von Oberflächengewässern und Quellen sind durch eine angepasste Projektplanung zu vermeiden bzw. zu minimieren, im Falle nicht vermeidbarer Eingriffe sind wirksame Maßnahmen- bzw. Monitoringkonzepte zu erarbeiten und im Projektgenehmigungsverfahren der zuständigen Behörde vorzulegen.

(2) Für einzelne Vorrang- bzw. Eignungszonen werden in Ergänzung zu den allgemeinen Minderungsmaßnahmen gemäß Abs. 1 spezifische Minderungsmaßnahmen als Zusatz auf dem jeweiligen Detailplan (Anlage 3) festgelegt.“

6. § 4 Abs. 2 lautet:

„(2) In den Eignungszonen können Gemeinden im örtlichen Entwicklungskonzept für Windenergieanlagen entsprechende Eignungszonen sowie im Flächenwidmungsplan Sondernutzungen im Freiland als Voraussetzung für die erforderliche Projektgenehmigung ausweisen und nach den örtlichen Erfordernissen konkretisieren.“

7. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a

Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBL Nr. [...]

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle LGBL Nr. [...] anhängigen Planungsverfahren sind nach der bisher geltenden Rechtslage zu Ende zu führen, sofern zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung der Beschluss über die Auflage gemäß § 24 Abs. 1 bzw. § 38 Abs. 1 StROG bereits gefasst wurde.“

8. Dem § 8 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) In der Fassung der Verordnung LGBL Nr. [...] treten der Titel, die §§ 2, 3, 3a, 3b, 4 und 5a mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der [...], in Kraft.“

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Landeshauptmann [...]

Anlage 1

Anlage 2-01 bis 2-24

Anlage 3-01 bis 3-30